

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 01. Februar 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2005) und **Antwort (Schlussbericht)**

#### **Gut versorgt mit außertariflichen Verträgen, angewiesenen Überstunden und durch Abfindungen neben der VBL durch die mit Landesmitteln subventionierte BVG**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen beziehen sich auf Personalangelegenheiten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts und können in eigener Zuständigkeit des Senats deshalb nicht beantwortet werden.

Gemäß § 14 (8) des Berliner Betriebsgesetzes entscheidet der Vorstand über alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten. Er ist das nach dem Personalvertretungsgesetz zuständige Organ.

Der Senat bittet um Verständnis, dass zu einzelnen Personalangelegenheiten der Anstalten weder von ihm noch von den jeweiligen Vorständen öffentlich Auskunft gegeben wird und der Senat auch keine Bewertungen zu vom Vorstand getroffenen Einzelpersonalentscheidungen abgeben wird.

Zu 1. bis 14. nimmt der Vorstand der BVG wie folgt Stellung:

1. Wie hat sich die Anzahl der außertariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der BVG gegenüber dem letzten Rechnungshofbericht verändert?

"Zu 1.: Die Anzahl der AT-Angestellten hat sich in dem benannten Zeitraum von 83 auf 79 verringert."

2. Werden die vom Rechnungshof kritisierten außertariflichen Leistungen erfolgsabhängig gewährt, d.h. verlieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schlechtleistung den Anspruch auf die außertarifliche Vergütung?

"Zu 2.: In der Regel beinhalten AT-Vergütungen einen festen und einen leistungsabhängigen, variablen Anteil. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass sich die tatsächlichen Leistungen des jeweiligen Angestellten, also auch etwaige Schlechtleistungen, direkt auf die konkrete Höhe der jeweiligen Tantiemezahlung pro Geschäftsjahr

auswirken. Darüber hinaus stehen selbstverständlich auch gegenüber AT-Mitarbeitern im Zusammenhang mit etwaigen Schlechtleistungen die arbeitsrechtlichen zulässigen Instrumentarien zur Verfügung."

3. Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren es, und wie hoch ist der hierdurch eingesparte Betrag?

"Zu 3.: Selbstverständlich hat der Vorstand der BVG bei den Festsetzungen der Tantieme für die Führungskräfte der BVG deren tatsächliche Leistungen individuell berücksichtigt und bezüglich der jeweiligen Tantiemebeträge differenziert. Von einem ersparten Gesamtbetrag kann jedoch in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, da der leistungsbezogene Anteil der jeweiligen Vergütung keine feststehende finanzielle Größe für die BVG darstellt, sondern (wie geschildert) von den jeweils erbrachten Leistungen abhängt und dementsprechend jährlich divergiert."

4. Treffen Informationen zu, dass anstelle von Herrn B., dem ehemaligen Leiter der Abteilung Marketing/Marktkommunikation ein neuer Mitarbeiter mit außertariflicher Vergütung eingestellt wurde, obwohl der Rechnungshof zuvor die Praxis der AT-Verträge gerügt hatte?

5. Wird Herr B. im Unternehmen zu außertariflichen Konditionen weiterbeschäftigt oder hat er das Unternehmen verlassen?

6. Wenn er es verlassen hat, wurde Herrn B. eine Abfindung bezahlt?

7. Treffen Informationen zu, dass die ehemalige Pressesprecherin Frau M. zu außertariflichen Konditionen beschäftigt wurde?

8. Treffen Informationen zu, dass Frau M. das Unternehmen verlassen hat, wenn ja, tat sie dies auf eigenen Wunsch oder welches waren die Gründe?

9. Wurde Frau M. eine Abfindung gewährt, wenn ja, weshalb?

10. Treffen Informationen zu, dass die Nachfolgerin der Pressesprecherin jetzt nach BAT 1A vergütet wird und regelmäßig so viele Überstunden leistet, dass sich an der Höhe der Vergütung gegenüber ihrer Vorgängerin kaum etwas geändert hat?

11. Wenn ja, wer hat diese Überstunden angewiesen?

"Zu 4. bis 11.: Keine Stellungnahme."

12. Wie bewertet der Senat die Praxis der Anweisung von Überstunden angesichts des Umstandes, dass der ehemalige BVG-Chef vorm Walde dies abgeschafft hatte?

13. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit der Gewährung eines Freizeitausgleichs für geleistete Überstunden - analog zum öffentlichen Dienst?

"Zu 12. und 13.: Der im Vergleich zu früheren Jahren rückläufige Überstundenanteil wird unternehmensseitig auf das betrieblich unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Die Rückgewährung durch Freizeitausgleich steht im Vordergrund und folgt dem Grundsatz, dass tarifvertragliche Leistungen nicht abgedungen werden dürfen."

Der Senat bewertet den Ansatz des Vorstandes, Überstunden auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und die Rückgewährung so weit wie möglich durch Freizeitausgleich durchzuführen, positiv.

14. Treffen Informationen zu, dass der ehemalige Personalratsvorsitzende Herr Sch. eine Abfindung weit über der BVG-üblichen hohen goldenen Handschlagsregelung (mit Sprinterprämie bis zu 200.000 Euro), erhalten hat, obwohl er Anspruch auf die VBL hat und auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist?

"Zu 14.: Keine Stellungnahme."

15. Treffen Informationen zu, dass eine Klage gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Senator Sarrazin anhängig ist, weil dieser am Aufsichtsrat vorbei Verträge abgeschlossen hat, bzw. den Aufsichtsrat nicht über wichtige Verträge unterrichtet hat?

16. Wenn ja, um welche Verträge handelt es sich?

Zu 15. und 16.: Beim Verwaltungsgericht Berlin ist gegen Herrn Senator Dr. Sarrazin, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der BVG, eine Klage von zwei vom Gesamtpersonalrat der BVG entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates der BVG - welche gleichzeitig Mitglieder des Personalausschusses sind - anhängig mit dem Ziel, diesem zukünftig zu untersagen, "Anstellungsverträge oder Änderungen oder Ergänzungen zu Anstellungsverträgen, insbesondere Ziel- und Tantiemenvereinbarungen, mit den Mitgliedern des Vorstandes der Berliner Verkehrsbetriebe abzuschließen, ohne dass zuvor die Bedingungen dieser Vereinbarungen im Personalausschuss der Berliner Verkehrsbetriebe behandelt und festgestellt worden sind und danach der Aufsichtsrat der Berliner Verkehrsbetriebe darüber entschieden hat". Die Klage wird insbesondere darauf gestützt, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2004 mit dem Vorstand der BVG nach Auffassung der Kläger ohne vollständige Berücksichtigung der dem Aufsichtsrat/Personalausschuss zugewiesenen Kompetenzen zustande gekommen ist. Dem Gutachten eines renommierten Anwaltsbüros zu Folge, hat diese Klage keine Aussicht auf Erfolg. Der Inhalt der Klage ist ohnehin rückwärts gewandt. Unter maßgeblicher Mitwirkung von Herrn Senator Dr. Sarrazin wurden im Senat bereits am 14.09.04 „Leitlinien für die Vergütungsstruktur von Führungskräften der Anstalten des öffentlichen Rechts nach BerlBG" beschlossen, in denen unter anderem die von den Klägern streitig gestellten Kompetenzabgrenzungen vorgegeben werden.

Berlin, den 02. März 2005

In Vertretung

Volkmar S t r a u c h

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2005)